

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich RM. 1.80 (einschl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Er scheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Zel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterflügengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Restamteil die Zeile 80 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 236.

Dienstag, den 10. Oktober

1916.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Oktober l. J. (Sächs. Staatszeitung Nr. 230) ist die königliche Kreisbauhauptschaft für ihren Regierungsbezirk ermächtigt worden, für Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse zu bestimmen, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 26. September 1916 festgesetzten weiteren Hafermengen verfüttern dürfen.

Abgeschlossene Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder allgemein üblich war, sind im kreisbauhauptschaftlichen Bezirke nicht vorhanden; es kann daher auch die erwähnte Ausnahmebestimmung für die Landwirte bestimmter Bauhauptschaften allgemein nicht erteilt werden.

Dagegen sind im Regierungsbezirke zerstreute Betriebe vorhanden, die auf die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder bisher schon angewiesen waren.

Die Inhaber derartiger Betriebe werden hiermit aufgefordert, beim Kommunalverband ihres Wohnsitzes Antrag auf außerordentliche Haferzuweisung anzubringen und zugleich glaubhaft zu machen, daß Pferde und Rinder in ihrem Betriebe bisher mit Kartoffeln gefüttert worden sind.

Die Kommunalverbände haben die Anträge, falls sie ihrerseits ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis für einwandfrei nachgewiesen halten, unverzüglich ohne weiteres Begleitschreiben und zwar, soweit dies ohne Verzögerung möglich, in Sammelforderungen der königlichen Kreisbauhauptschaft vorzulegen.

Zwickau, am 6. Oktober 1916.

Die königliche Kreisbauhauptschaft.

3699 VB
4913

Im Musterregister ist eingetragen worden: 516 **Ida Minna verw. Brückner** geb. Meinhold in Eibenstock, ein umschärfter weißer Boppelarton, enthaltend 2 Muster für gestricke in Perlen ausgeführte Decken und 1 Muster für gestricke in Perlen ausgeführte Schuhdecken, Geschäftsnummern 8, 9, 10, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 3. Oktober 1916, mittags 1/2 12 Uhr.

Eibenstock, den 6. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Die Aufstellung der Hauslisten für die im Jahre 1917 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Hauslisten aufzustellen. Die Bordrucke zu diesen Listen werden jetzt ausgetragen und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgebrachten Anleitungen auszufüllen.

Nach Anordnung des Königlichen Finanzministeriums ist der

12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Hauslisten.

Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in den Listen aufzuführen, welche am 12. Oktober im Hause wohnen.

Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Die Hauslisten sind ausgefüllt binnen 10 Tagen nach dem Empfang, aber nicht vor dem 13. Oktober bei der Stadtsteuerentnahme wieder einzureichen.

Die Einreichung hat durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen zu geschehen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die in der Liste enthaltenen Angaben genügende Auskunft zu erteilen vermögen.

An die pünktliche Einhaltung der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hiermit ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des Königlichen Finanzministeriums jede Versäumnis ohne Nachsicht zu bestrafen ist.

Zugleich werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung sorgfältiger und gewissenhafter Ausfüllung der Hauslisten und insbesondere darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht,

a. daß die unter Vorbemerkungen der Hauslisten unter A, a, b und c genannten Beitragspflichtigen allenthalben und unter der richtigen Bezeichnung aufgeführt, auch bei den Personen unter c, deren Wohnung deutlich hervorgehoben sind,

b. daß die Diensthoten und Gehilfen, soweit letztere bei ihren Arbeitgebern wohnen, unmittelbar nach ihren Herrschaften und Arbeitgebern verzeichnet sind,

c. daß die Ehefrauen nur dann besonders aufzuführen sind, wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,

d. daß in Spalte 6—8 die Angaben über die Löhne oder der Wert der Kost nicht vergessen werden und die behaupteten auch den wirklichen oder üblichen Sätzen entsprechen,

e. daß die Mietzinsen oder Mietwerte bei allen Haushaltungsvorständen, und zwar der Wahrheit gemäß beziehentlich dem wirklichen Wert entsprechend in den Spalten 10—11 angegeben sind,

f. daß bei solchen Personen, welche Untermieter haben, letztere mit verzeichnet sind, und daß auch in Spalte 10 vorchriftsmäßig die Notiz „Untermieter“ angebracht ist,

g. daß bei Gewerbetreibenden die Spalten 19—21, soweit nötig, ausgefüllt sind,

h. daß in Spalte 22 die Unterschriften der Haushaltungsvorstände eigenhändig bewirkt worden sind,

i. daß in Spalte 5 die vorjährige Wohnung zur Zeit der Hauslistenaufstellung genau angegeben wird,

k. daß Spalte 9 von solchen Haushaltungsvorständen auszufüllen ist, deren Einkommen 3100 M. nicht übersteigt.

l. daß im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, in die Hausliste aufzunehmen sind, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienst“ kenntlich zu machen.

Die Hauslisten dienen zugleich zur Aufstellung des Katasters für die Veranlagung zur **Ergänzungssteuer**.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mangelhafte und unvollständige Angaben in den Hauslisten die in den Vorbemerkungen unter D der Hauslisten angebrochten Nachteile nach sich ziehen können.

Stadtrat Eibenstock, am 8. Oktober 1916.

Polizeivorschriften

für den Betrieb von Wäschemangeln mit Kraftbetrieb.

1. Die Bahn des bewegten Mangellastens ist an den freien Enden durch Anbringung eines mindestens 1 m hohen Schutzgelanders sicher abzusperren, sofern der Abstand des Mangellastens von der gegenüberliegenden Wand oder anderen festen Gegenständen in der Endstellung weniger als 60 cm beträgt.

2. Alle Riemen, Räder, Riemenscheiben, vorstehende Wellenenden und sonstige bewegte Teile, die geeignet sind, Personen zu verletzen, haben zweckmäßige Schutzvorrichtungen zu erhalten.

3. Die beiden vorderen Auslaufstellen der Mangellastengleitrollen sind zu verwahren.

4. Um die Docks ohne Gefahr einlegen zu können, muß der Mangellast während des Einlegens der Docks sicher festgestellt werden können.

5. Um zu verhüten, daß beim Gange der Mangel Personen zwischen Mangellasten und Mangelgestell eingeklemmt werden, ist jede durch elementare Kraft bewegte Mangel mit einer Einrichtung zu versehen, die verhindert, daß die Mangel in Betrieb gesetzt wird, bevor nicht ein etwa aus engmaschigem Drahtnetz bestehender Schutzrahmen geschlossen ist, durch den es unmöglich gemacht wird, daß sich Personen über die Mangelplatte beugen. Ein Öffnen dieses Rahmens darf erst nach Stillsetzen der Mangel erfolgen können oder es ist die Mangel mit einer Einrichtung zu versehen, die ein sofortiges Stillsetzen der Mangel bewirkt, sobald jemand zwischen Mangellasten und Mangelgestell eingeklemmt wird.

6. Die Zugangstüren zu den Mangelräumen dürfen sich mit der Bahn des Mangellastens nicht kreuzen.

7. Während des Ganges der Mangel ist jedes Gantieren unter dem Mangellasten — wie Auslegen oder Ordnen der Wäsche — verboten.

8. Das Betreten der Mangelräume durch Kinder im Alter bis mit 10 Jahren ist verboten.

9. Das Verbot unter 7 und 8 ist vom Mangelbesitzer in Form eines Anschlages im Mangelräume deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschlag ist dauernd in gut leserlichem Zustande zu erhalten.

10. Mangelbesitzer, die vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln bez. das Betreten der Mangelräume durch Kinder dulden, werden mit Geld bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft Mangelbenutzer bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften unter Ziffer 7 oder bei Mitnahme eigener oder fremder Kinder in die Mangelräume.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Alle neu aufzustellenden Mangeln müssen den Vorschriften mindestens entsprechen. Schon vorhandene Mangeln aber müssen binnen 6 Wochen, von der Veröffentlichung dieser Vorschriften an gerechnet, so gestaltet werden, daß sie den neuen Bestimmungen genügen.

Stadtrat Eibenstock, den 9. Oktober 1916.

Fahrradbereifungen

sind spätestens bis 15. Oktober 1916 mittelst des vorgeschriebenen Bordruckes an Ratshalle zu melden.

Wer die Meldung unterläßt, ohne die Bereifungen abgeliefert zu haben, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Eibenstock, den 9. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Schweinemast.

Der Landeskulturrat stellt für jedes Mastschwein 5 Zentner Futtermittel unter günstigen Bedingungen dem Mäster zur Verfügung, des einen entsprechenden Vertrag abschließt. Ein Vertragsstück liegt im **Einwohnermeldeamt** aus.

Den Schweinebesitzern wird dringend empfohlen, das Angebot zu prüfen und von ihm Gebrauch zu machen.

Eibenstock, den 9. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Ausgabe der Brennspiritusmarken

Dienstag, den 10. d. M. vorm. in der Lebensmittelabteilung.